

Newsletter Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen 13/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mehrfach beschrieben, besteht bis zum **30.09.2023** die Möglichkeit noch Änderungen an Ihrem diesjährigen Antrag vorzunehmen. Nach diesem Termin können keine Antragsänderungen mehr vorgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass vorgenommene Änderungen nur durch eine erneute Abgabe des Antrages wirksam werden.

HALM-Antragstellung

Sofern Sie bestehende HALM-Verpflichtungen ändern bzw. neue HALM-Verpflichtungen abschließen wollen, kann dies bis zum **01.10.2023** im Agrarportal beantragt werden. Wenn Sie Ihre bestehenden HALM-Verpflichtungen unverändert fortführen möchten, besteht für Sie kein Handlungsbedarf.

Sollten Sie im Zuge der HALM-Antragstellung die Verpflichtung für bestehende mehrjährige Blühflächen zu den nun verbesserten Konditionen erneuern wollen, weisen wir darauf hin, dass die bestehenden Flächen **nicht neu eingezeichnet werden müssen**, da diese bereits in unserem System erfasst sind, Ihnen aber bei der Antragstellung nicht angezeigt werden.

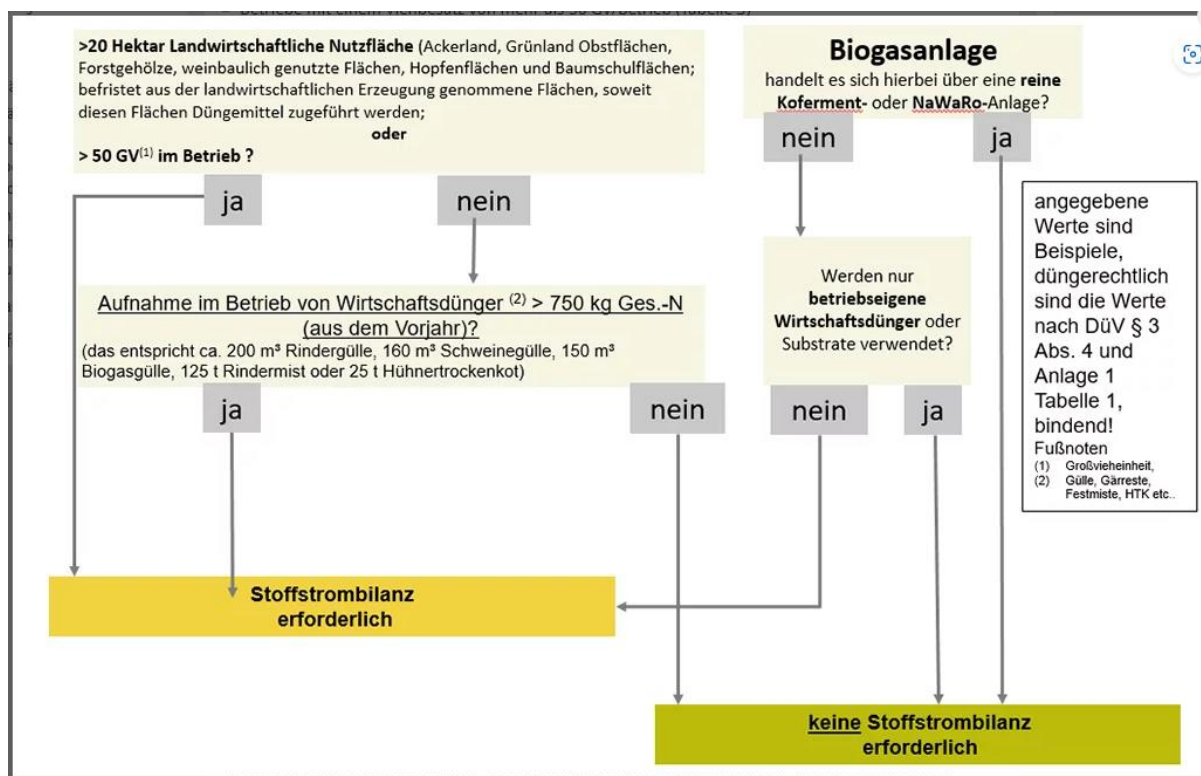
Wenn Sie Ihre bestehenden HALM-Verpflichtungen aufgrund von Flächenverlust (z.B. Kündigung von Pachtverträgen, Inanspruchnahme durch Infrastrukturmaßnahmen etc.) verringern wollen, so sollte dies ebenfalls bis zum 01.10.2023 durch einen entsprechenden Verringerungsantrag (in Papierform) beantragt werden. Gleiches gilt, wenn Sie Ihre HALM-Verpflichtung für einzelne Flächen auf andere Betriebe übertragen wollen. Auch hier sollte die Übertragung bis zum 01.10.2023 beantragt werden (ebenfalls in Papierform). Die entsprechenden Vordrucke finden Sie [hier](#).

Stoff-Strom-Bilanz

Aufgrund derzeit häufiger Nachfrage und Verstößen im Fachrecht zum Thema Stoffstrombilanz wollen wir diese Thematik kurz aufgreifen.

Seit dem **1. Januar 2023** gelten verschärfte Vorschriften zur Erstellung einer Stoff-Strom-Bilanz.

Ab diesem Zeitpunkt sind nun auch Betriebe **ab 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche** oder 50 Großvieheinheiten zur Stoffstrombilanz Erstellung verpflichtet. Werden Wirtschaftsdünger aufgenommen gilt ebenfalls diese Verpflichtung. Betriebe, welche aufgrund diverser Ausnahmetatbestände zwar von der Aufzeichnungspflicht (Düngemittel, Pflanzenschutzmittel) befreit sind, **müssen trotzdem** eine Stoff-Strom-Bilanz erstellen.



Ziel der Stoffstrombilanz ist es die Zufuhr und Abfuhr aller betrieblichen Stoffe zu bilanzieren und daraus einen Saldo zu bilden.

Die ermittelten Nährstoffmengen und die dazugehörigen Belege von Futtermitteln, Saatgut, Dünger, Verkaufsgetreide, verkauften Tieren oder anderen verkauften tierischen Produkten müssen **spätestens drei Monate** nach dem Ein- oder Abgang dokumentiert werden.

Die gesamte Stoffstrombilanz eines Jahres (Wirtschafts-/Kalenderjahr frei wählbar) muss **spätestens 6 Monate** nach Ablauf des gewählten Bezugsjahres vorliegen. Drei aufeinanderfolgende Jahre müssen zu einer dreijährigen Stoffstrombilanz zusammengefasst werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des LLH: [Stoff-Strom-Bilanz » Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen](#)

Dort finden Sie auch eine Excel-Datei, welche die Aufzeichnung und Erstellung erheblich erleichtert: [Stoffstrombilanz-Rechner » Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen](#)

GLÖZ 8 – Bis wann ist die Aussaat zur Begrünung von Stilllegungsflächen erlaubt?

Wollen Landwirte ihre GLÖZ-8 Stilllegungsflächen begrünen, muss die Aussaat im Herbst erfolgen. Saaten im Frühling sind nicht vorgesehen.

Wer 2024 einen Agrarantrag stellen will, muss 4 % seiner Ackerfläche für den GLÖZ 8 stilllegen, so sieht es die GAP-Konditionalitäten Verordnung vor. Die Flächen können entweder der Selbstbegrünung überlassen oder auch aktiv begrünt werden. Wörtlich heißt es in der Verordnung: „Der Begünstigte ist verpflichtet, die nichtproduktiven Flächen seines Betriebes während des gesamten Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat zu begrünen.“

Laut der Verordnung muss die Aussaat damit unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur erfolgen. Und die Ernte der meisten Hauptkulturen liegt im Sommer und Herbst. Näher wird der Zeitraum nicht beschrieben. Damit ist eine aktive Aussaat im Frühling auf den GLÖZ-Brachen nicht erlaubt. Auch eine Nachsaat im Frühling 2024 ist in der Verordnung nicht vorgesehen. So legt es zumindest ein Großteil der Bundesländer aktuell aus.

Frühlingsaat auf Brache in den Öko-Regelungen möglich

Anders als bei der 4 %-igen GLÖZ-Stilllegung darf die freiwillige Brache über die Öko-Regelung 1 auch im Frühling ausgesät werden. Stilllegungsbeginn für die Öko-Regelung 1 ist erst der 01.01. des Antragsjahres. Die aktive Aussaat ist dort bis zum 31.03. des Antragsjahres möglich. Voraussetzung ist dort genauso wie bei den GLÖZ-8-Brachen eine Mischung von mindestens zwei Arten in nennenswerten Umfang.

LLH-Herdenschutz-Tag am 10. Oktober 2023

Im Anhang übersenden wir Ihnen den [Flyer](#) des Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, in welchem zu einer Technik-Ausstellung und Vortragsveranstaltung zum Herdenschutz-Tag am 10. Oktober 2023 eingeladen wird. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team des Fachdienstes Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen